

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 8

Artikel: Disziplin! oder Abrüsten!

Autor: Gertsch, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

voller Vergangenheit, mehrfach verwundet und für den französischen Marschallstab designiert. Der Fall Dupont ist daher der bedeutendste unter denen, welche die militärischen Annalen des ersten Kaiserreichs aufweisen; denn es wurde kein anderer General während der Dauer der Herrschaft Napoleons vor Gericht gestellt.

Bei der zweiten Restauration änderte sich alles. Ludwig XVIII. und die Royalisten kehrten, nach Vergeltung dürstend und jedem Mitleid verschlossen, 1815 aus Gent zurück. Das System der Kriegsgerichte, Militärkommissionen und Prevotgerichtshöfe gelangte wieder zur Geltung und währte während der unter dem Namen des weissen Schreckens bekannten Periode. Damals wie unter dem Kaiserreich bildeten die französischen Kriegsgerichte nur eine rein politische Jurisdiktion, die von der Leidenschaftlichkeit der damaligen Kammer in Thätigkeit gesetzt wurde. Der berühmteste Fall dieser tragischen Zeit war der des Marschalls Ney. Derselbe sollte zuerst vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Allein zu seinem Unglück misstraute er seinen alten Waffengefährten, obgleich einer von ihnen, der Marschall Moncey, sich geweigert hatte, zu seinen Richtern zu gehören, und eine Verurteilung zu 3 Monaten Gefängnis aus diesem Grunde erhielt. Der Marschall zog seinen Kameraden, die ihm zweifellos das Leben gerettet haben würden, die Pairskammer, deren Mitglied er war, vor, und dieselbe verurteilte ihn. Zur selben Zeit sprach die Militärgerichtsbarkeit die Todesstrafe gegen den Obersten Labeledoyère und gegen die drei Generale Chartran, Mouton-Duvernet und Bonnaire, sowie verschiedene Strafen gegen 19 andere Divisionsgenerale und Marschälle, die Blüte des Offizierskorps des Kaiserreichs aus. Ebenso wurden von denselben Gerichten die beiden Foucher, ferner de la Rôle und Didier aus Grenoble verurteilt, obgleich sie nicht zur Armee gehörten, ferner die vier Untermilitärs de la Rochelle. Diese Erinnerungen charakterisieren die Willenslosigkeit gegenüber der am Ruder befindlichen Macht, mit welcher die französischen Kriegsgerichte jener Zeit ihre Thätigkeit ausübten. Die Ansicht der Richter stand vor dem Verhör fest und die Argumente des Angeklagten vermochten nichts daran zu ändern. Diese Missstände endeten jedoch bald und erneuerten sich in den letzten Jahren der Restauration, unter der Juli-Regierung und dem 2. Kaiserreich nicht. Die Kriegsgerichte beschränkten sich auf ihre rein militärische Aufgabe und überschritten dieselbe seitdem nicht mehr. Es bedurfte der Katastrophe von 1871, um sie wieder mit politischer Tendenz in die Erscheinung treten zu lassen, wie der Prozess des unglücklichen Marschalls Bazaine bewies. Seit jener Periode hat sich die französi-

sche Militärgerichtsbarkeit mit keinem Aufsehen und die Leidenschaften erregenderen Falle zu beschäftigen gehabt, wie mit demjenigen des Kapitäns Dreyfuss.

B.

Disziplin! oder Abrüsten!

(Vortrag gehalten in der Offiziersgesellschaft von Luzern am 25. Januar 1895.)

(Fortsetzung.)

Herr Major Gertsch (S. 7) sagt: „Volk und Armee sind bei uns so zu sagen identisch.“ Er fährt dann fort: Die Armee bedürfe zu ihrem Gedeihen des Ansehens des Landes. Für unser Volksheer sei dieses geradezu Lebensbedingung, „denn die Haltung, die das Land der Armee gegenüber einnimmt, ist ohne weiteres die Auffassung der Wehrmänner über ihre Dienstpflicht. Und diese Auffassung erleichtert oder erschwert die Schulung des Wehrmannes zum Krieger, seine Erziehung zur Disziplin. Geniesst die Armee die Achtung und Sympathie der Bevölkerung, gut, dann bricht sich die Disziplin leicht Bahn; verweigert aber das Land der Armee seine Zuneigung, so sind damit die Grundbedingungen der Disziplinlosigkeit schon vorhanden.... Und auf diesem Punkte stehen wir. Das Land versagt der Armee seine Achtung, die Armee ist unpopulär!“

Es ist eine etwas starke Behauptung, dass das Land der Armee die Achtung versage. Die Leistungen der Truppen bei den grossen Feldmanövern haben die fremden Offiziere überrascht. An Ausdauer und Manövrierefähigkeit war bei den letzten Truppenzusammenzügen kein grosser Unterschied gegenüber denen anderer Armeen bemerkbar. Das Volk müsste blind sein, um die Fortschritte, die dank dem Eifer der Instruktoren, der Offiziere und Truppen gemacht wurden, nicht zu sehen. Die hämischen Bemerkungen einzelner Zeitungsschreiber und Militärfreier können daran nichts ändern. Wir glauben, das Volk zolle den Leistungen die verdiente Anerkennung. Unpopulär kann die Armee nicht wohl sein, da sie nach Aussage des Verfassers mit dem Volke identisch ist. Wenn etwas unbeliebt ist, sind es die Geldforderungen für das Militärwesen, für deren Notwendigkeit oft wenig Verständnis herrscht. Dagegen geben wir zu, dass die grössere oder geringere Freude, mit welcher die Wehrmänner in den Dienst treten, nicht ohne Einfluss auf die Ausbildung ist. Dieses fällt in Armeen, in welchen der Mann mehrere Jahre unter den Waffen bleibt, wenig in Betracht. In einer Miliz mit kurzer Unterrichtszeit ist es weit wichtiger. Der Verfasser scheint aber zu übersehen, dass der Groll, welchen die Wehrmänner allenfalls aus dem Dienst mit nach Hause

nehmen, sich leichter in das Volk als von diesem in die Reihen der Wehrmänner überverpflanzt.

Wenn einmal allgemeine Unzufriedenheit zu Tage treten sollte, dürfte man die Ursache nicht in genauem Dienstbetrieb, nicht in strenger Ordnung, den Strafen, mit welchen Nachlässige und Störrische belegt werden, und auch nicht in den Anstrengungen, welche dem Manne zugeschrieben werden müssen, suchen.

Bei richtigem Vorgehen bei der Ausbildung, successiver Trainierung, anständiger Behandlung, Gönnen der nötigen Zeit der Ruhe und Erholung, Sorge für die notwendigen Bedürfnisse u. s. w. wird sich keine Unzufriedenheit zeigen. Diese tritt nur zu Tage, wenn mehr oder weniger der entgegengesetzte Vorgang befolgt wird und insbesondere, wenn Unbilligkeiten vorkommen oder blinder Eifer unmögliche Anforderungen stellt.

Die kurze Instruktionszeit muss bei uns gewiss möglichst benutzt werden. In wenig Wochen soll erreicht werden, wozu andere Armeen Jahre verwenden. Dem Manne können aus diesem Grunde Anstrengungen nicht erspart werden. Diese darf man aber nicht bis zur Erschöpfung der Kräfte treiben. Abgesehen von der dadurch erzeugten Demoralisation und der bleibenden Schädigung der Gesundheit vieler Leute, würden die erzielten Resultate nicht besser, sondern schlechter sein. Mangel an Eifer und Übereifer sind gleich schädlich. In ersterem Falle wird nicht geleistet, was geleistet werden sollte; in letzterem verleidet man den Leuten den Militärdienst und erweckt Unzufriedenheit. Am Ende könnten sie mit Leporello singen: Keine Ruh' bei Tag und Nacht, Nichts was mir Vergnügen macht!"

Trotzdem wollen wir nicht, wie in der guten alten Zeit, die Militärübungen zu einem Volksfest gestalten.

Sollte eines Tages die Armee wirklich unpopulär werden (jetzt ist sie es nicht), so würde dieses nicht zum mindesten eine Folge unserer eigenen Schuld sein: ein Zurückstrahlen der Unzufriedenheit der Wehrmänner auf das Volk.

Bis zur Stunde können wir uns über die Leute im allgemeinen nicht beklagen. Wenn auch bei den älteren Jahrgängen die erste Begeisterung für den Wehrdienst verflogen ist, so folgen sie doch willig dem Aufgebot zu den Waffenübungen. Nur wenige, und meist nur solche, die von Familiensorgen bedrückt sind, suchen sich dem zeitweisen Militärdienst zu entziehen. Immerhin geben wir zu, dass die Wüharbeit der internationalen Verbindungen bei Einzelnen in der neuesten Zeit den gelobten guten Willen untergraben hat.

Herr Major Gertsch hebt in seiner Schrift die gewaltigen Fortschritte hervor, welche in

den letzten Jahren im Ausbau unserer Wehrkraft gemacht wurden und die ungeheuren Schwierigkeiten, mit welchen die Behörden zu kämpfen hatten. Letztere seien dadurch unpopulär geworden. Dieses führt den Verfasser zum Schluss: „Das Land ist sich des ungeheuren Ernstes nicht bewusst, der in der Frage der Wehrfähigkeit liegt.“ Er weist darauf hin, wie bei drohender Kriegsgefahr die Augen des Volkes in banger Erwartung auf die Armee gerichtet sind, — wenn aber das Gewitter sich verzogen hat, dann erlahme das Interesse und man betrachte das Wehrwesen als eine drückende Last. Dieses lässt sich nicht in Abrede stellen. Es ist aber in andern Ländern um kein Haar besser bestellt. Je länger der Frieden dauert, je entfernter die Gefahr eines Krieges erscheint, desto unlieber bringt das Volk die Opfer für das Kriegswesen. Es ist auch schwer, dem Einzelnen ihre Notwendigkeit begreiflich zu machen. Dazu kommt, in einem Milizheer macht sich die Last des Militärdienstes in vermehrtem Masse fühlbar, da mit den periodischen Einberufenen zu den Militärübungen viele Störungen der bürgerlichen Berufstätigkeit verbunden und die physischen Anstrengungen der grossen Mehrzahl der Wehrmänner ungewohnt sind. Dieses sind Nachteile des Milizsystems, die wir mit demselben in Kauf nehmen müssen, denn bei der Lage unseres Landes zwischen Grossmächten und den uns zu Gebote stehenden Hülfsquellen ist kein anderes System, welches dem Zwecke der Landesverteidigung besser entsprechen würde, denkbar.

Herr Gertsch sagt (S. 10) ferner: „Langer Friede schwächt das Staatsbewusstsein . . . Die Beruhigung, die in der unsichtigen Vorsorge für ausreichendes Kriegsmaterial liegt, ist der grossen Masse des Volkes nicht zugänglich, so lange nicht Ereignisse belehrend auftreten.“ Es wird noch darauf hingewiesen, wie diese Verhältnisse von den Gegnern unseres Wehrsystems zum Schaden desselben ausgebeutet werden. „Es ist leicht, einen grossen Teil des Volkes glauben zu machen, es habe seine Richtigkeit mit dem Vorwurfe der Verschwendug der Staatsfinanzen, das Geschrei über den wuchernden Militarismus, den unersättlichen Militärmoloch habe seine Berechtigung und das viele Geld, das das Wehrwesen koste, sei persönlichen Liebhabereien und Marotten der Sabelrassler geopfert.“ Er behandelt noch die bösen Folgen, die sich durch Verbreitung solcher Ansichten, in Bezug auf die Anschauungen der in den Militärdienst tretenden Elemente ergeben. Diese seien von Anfang an zu Unbotmäßigkeit geneigt und scheuen sich wenig vor Auflehnung gegen Befehl, Zucht und Ordnung. Und die Behörden wagen es nicht, den Geist der Unbotmäßigkeit mit fester Hand niederzuwerfen. „So

müssen wir es erleben, dass diejenigen, deren Pflicht es in erster Linie ist, gegen Ungehorsam und Indisziplin einzuschreiten, von den Behörden nicht nur nicht unterstützt, sondern gemassregelt werden — aus Opportunitätsgründen.“

Der Gedanke, dass Fälle als Gewaltsüberschreitung und Soldatenmisshandlung konstatiert und geahndet werden, wo es sich in Wirklichkeit um Strenge gegen Zuchtlosigkeit handelte und von Soldatenmisshandlung keine Rede sein konnte, wird weiter ausgeführt. „Die öffentliche Meinung wird gegen diejenigen, denen solche Vergehen zur Last gelegt werden, aufgebracht und damit gegen die ganze Institution, die Armee.“ Der Verfasser behauptet (S. 13) sogar, dass jeder materielle Fortschritt in unserem Wehrwesen die grosse Gefahr in sich trage, den Heeresdienst unbeliebt zu machen und das Ansehen der Armee im eigenen Lande zu schwächen.

Wir haben diesen langen Herzenguss nicht stören wollen. Wir finden darin Richtiges, aber oft wird auch zu schwarz gemalt.

Sehr richtig erscheint der Satz: „Das Land ist sich des ungeheuren Ernstes nicht bewusst, der in der Wehrfähigkeit liegt.“ Wir fügen bei: die Wehrfähigkeit ist wichtig, da es sich voraussichtlich bei der nächsten kriegerischen Verwicklung in Europa nicht um die politische Gestaltung der Staaten, sondern um das Dasein der Völker handeln wird. Dieses und damit die Notwendigkeit der Rüstungen, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, dem Bauer, dem Melker, dem Handwerker u. s. w. klar zu machen ist schwer; gleichwohl haben diese Leute einen grossen Einfluss auf Gesetzgebung und Entschliessungen der Räte.

Die Einführung des Referendums und der Initiative mag in vielfacher Weise nützlich gewesen sein; in Beziehung auf das Wehrwesen sind diese Einrichtungen gefährlich. Aber wenn sie auch in ihren Folgen für den Bund und unser Wehrwesen verhängnisvoll werden sollten, so müssen wir die verfassungsmässigen Zustände nehmen wie sie sind; Politik zu treiben liegt nicht in unserer Aufgabe. Wir gedenken des Ausspruches: „Soldaten, die Politik treiben, richten den Staat zu Grunde.“

Die Bemerkung inbetreff der gemassregelten Vorgesetzten wäre besser unterblieben, ist auch nicht ganz richtig. Wir erinnern nur an den Strafdienst der 2 Kompagnien des Bataillons 94. Die Truppe ist s. Z. bestraft worden, wenn auch nicht in dem Masse, wie es in einer der stehenden Armeen geschehen wäre. Herr Major Gertsch ist aber in der Frage zu sehr Partei, um bei ihm ein unbefangenes Urteil voraussetzen zu können.

Der Herr Verfasser sagt (S. 13) ferner: „Wenn wir es trotz der in den gegenwärtigen Verhältnissen

begründeten enormen Schwierigkeiten verstehen würden, in der Armee feste Disziplin zu begründen und damit das Selbstbewusstsein zu heben, dann wäre unsere Armee einzig in ihrer Art auf dem Erdballe, wie es unsere Ahnen als Krieger waren. Höchste Achtung und Neid würde sie erregen bei unsren mächtigen Nachbarn, die jetzt mitleidig die Achsel zucken über unsren Dilettantismus und unser Milizsystem bei jeder Gelegenheit als Abschreckungsmittel gebrauchen, wenn bei ihnen von Verkürzung der Dienstzeit die Rede ist.“

Diese Äusserung mag mit mehr Befriedigung als manche andere aufgenommen werden. Sie leidet aber wie diese an dem oft gerügten Fehler der Übertreibung. Die strenge Disziplin kann die Länge der Unterrichtszeit nicht ersetzen — wohl aber wird durch letztere die Begründung der ersteren erleichtert.

Major Gertsch bezeichnet (S. 14) den Wehrdienst als eine unerschöpfliche, durch nichts zu ersetzende Quelle der schönsten und notwendigsten Bürgertugenden. Jedem ächten Schweizer vermöge er zu bieten, was wir mit berechtigtem Stolze den Ahnen nachrühmen, kriegerische Tüchtigkeit, das Recht und die Fähigkeit, wenn Gefahr droht, das Vaterland verteidigen zu helfen. „Nur dem gesinnungslosen Wichte, der den Namen Schweizer nicht verdient, dem ideallosen Griesgram, der keiner Begeisterung fähig ist, und dem Dummkopfe bietet der Wehrdienst keinen Entgelt.“

Der Nutzen des Militärdienstes als Mittel der Volkserziehung wird bei uns mit wenigen Ausnahmen allgemein anerkannt. Zur Beweisführung hätte es der Kraftausdrücke, welche nur Ungebildeten imponieren, nicht bedürft. Schimpfworte beweisen nichts!

(Fortsetzung folgt.)

Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt.

16 Tafeln mit 192 Abbildungen. Leipzig
J. F. Bösenberg. Preis Fr. 2. 70.

Illustriertes Wappen- und Siegelmarken-Album.

Leipzig, J. F. Bösenberg. Preis Fr. 1. 35.

Das erste Heft enthält auf einer Anzahl Tafeln die Wappen sämtlicher souveränen Staaten von Anfang des Jahrhunderts an. Tafeln 15 und 16 enthalten den Wappenschild der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Die Ausführung der Wappen ist sehr elegant und entspricht hohen Anforderungen. Die bunten Farben der Wappen und die Anwendung von Gold und Silber für die entsprechenden Teile macht einen gewinnenden Eindruck.

In dem zweiten, mit reichem Einband versehenen Heft macht Hr. Bösenberg in einem kurzen Vorwort auf den Nutzen des Sammelns